Anno 1801 Nro. 24

Münsterisches Intelligenzblatt

Mit Kuhrfürstlich gnädigstem Privilegio.

Dienstag, den 24 März.

I. Citationes edictales.

Aus besondern Befehl Sr. Hochwürd. Hrn. Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden auf Anrufen der Exekutoren alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Edelbrock zu Olfen einige sowohl mit obrigkeitlichen Consens versehene als nicht versehne Foderung haben, oder zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß jener, welche ihre Foderungen beym Executorio bereits eingegeben haben, benanntlich Gärtner Brauns zu Selm, Küstern Pötter zu Olfen, Bernard Schulz dahier, Buchhändler Benedict sel., Herm Hölscher in Olfen, Juden Leser Benjamin daselbst, B. H. Pinkamp, Schulmeistern Plescher in Olfen, Pater Albertus Holtman, Joh. Theodor Pernhorst, Wittib Methmar zu Olfen, Chyrurgus Claßen daselbst, Schneidern Oberman, Pächtigern Mönighausen, Joseph Lütkenhaus, Wittib des Kirchen-Provisoren Homan, Schlütern Wildor zu Sandfort, Potern Habets, des französis. Priesters le Dieu, Wittib Hesselle dahier, Ehefrau Friedrich Aldendorff, Joh. Theod. Brüninghoff in Seppenrade, Kaplan Tappe daselbst, Pastorn Deppe daselbst, Pastorn Ulrichs zu Selm, Fortman, Hrn. Dokt. Driver dahier, Mathias Gorus, Zellern Storck, Joh. Henrich Bütke, Kersting nun Nierman in Olfen, Bernd Christian Pennekamp, des Johann Bernard Westrup zu Olfen, Bernd Henrich Pieper in Seppenrade, Kramern Keller, Wittib Homberg, Schulten zu Olfen, Ludwig Ostrop, Gerhard Stolbrock, Hauptmann Guding, des Klosters zu Recklinghausen, Schlössern Dittig zu Olfen, Wittib Hellman, Juden Salomon Anschel, Wenzel Anton Homberg, Joh. Henrich Olfens zu Olfen, Devotessen Holtman dahier, Christian Kamphues zu Füchteln, Franz Henrich Giesler, Friedr. Cruse, Wittib Funcke, Joh. Bern Scheefer, Wittib Markers zu Haltern, Nierenfelder, Everhard Hesselman, Franz Witte in Datteln, Medicinæ Doct. Gerbaulet zu Werne, Past. Besseling zu Haltern, M. D. Pröbsting zu Camen, Wittwe Apothekern Reinhard daselbst, und Wilh. Henr. Pennekamp) hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses ihre habende

Foderungen bey hiesigem geistlichen Hofgerichts durch bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Gegeben Münster den 7. März 1801.

Ad spec. Mandat. R. D. Officialis
A. Funcke, causæ Act.

Aus besondern Befehl Sr Hochwürd. Hrn. Officialen des geistl. Hofgerichts ordentlichen Richters werden alle und jede, welche an den von dem Küster Dirkmann den Eheleuten hiesigen Bäckeramtsverwandten Gomann verkauften, nahe vor Servatii Thor dahier in der Pfahlgerichtbarkeit belegenen Garten ex quocunque capite einigen Anspruch oder dingliches Recht haben oder zu haben vermeinen, mit Ausschluß jedoch des Hofmeischern Lutterbeck, hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, um gesagte ihre Ansprüche oder Recht innerhalb sechs Wochen nach erster Bekanntmachung dieses als hierzu peremptorie angesetzten Frist bey diesem geistlichen Hof- und Officialat-Gerichte durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzustellen und gehörig zu rechtfertigen. Signatum Münster den 14ten März 1801.

De speciali Mandato Rdmi Dni Officialis
Cruse, Causæ Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch. weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters wird der nach Holland verreisete Andreas von Plettenberg statt des Monitorii purgandi contumaciam hiedurch zum zweyten mal edictaliter citirt und abgeladen, um in Zeit 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses am Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, auf die in Betreff zweyer von ihm an Meyer und Witkamp zu Münster respective de Weldige zu Dorsten verkauften Wechseln dahier angebrachte Klage durch einen bevollmächtigten Prokuratoren zu antworten, und die zur Wahrmachung der Klage übergebene Anlagen zu agnosciren, oder rüdlich zu diffitiren, mit der Verwarnung, daß solche ansonst für bekannt gehalten werden sollen. Signat. Münster den 13 Febr. 1801.

Hoffon, causæ Act.

Alle und jede, welche an dahier belegenen unten beschriebenen, vom Anton Rave genannt Braustätter dahie meistbietend verkauften Ackerländern hypothekar- oder sonstiges dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für dreymal abgeladen, um solche in Zeit 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten und letzten peremptorischen Termin anberaumt werden, bey hiesigem Gerichte einzubringen, und mit gehörigem Beweise zu belegen, wo sie ansonst damit enthöret, und ihnen ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

a) $1\frac{1}{2}$ Morgen in 3 Stücken auf der Waterfor Südnord schiessende, West und Osten an Gräflich von Plettenbergische Länder belegen.

b) $1\frac{1}{4}$ Morgen einige Glaberuthen in 5 Stücken Südnord schiessend am grünen Wege, Westen am Gräflichen Lande belegen.

c) 54 Glaberuthen in einem Stücke in der Wiese Ostwest schiessend an der Beckstraße, Osten an Verkäufers eigenen Lande belegen.

Gegenwärtiges ist der Pfarrkirchthüre anzuheften, und der Arnsberger, Münsterisch. und Lippstätter Zeitung einzutragen. Geben Gericht Hoffstadt den 11. März 1801.

Ad Mandat. Grondorff, Act.

Præsent. den 21. März 1801, und kann dieses dem Intelligenzblatt zu zmalen einverleibt werden. Signat. ut supra.

C. Gräver, Stadtrichter.

Aus Befehl des Magistrat-Gerichts der Stadt Koesfeld werden alle u. jede Gläubiger, so Spruch und Forderung an dem Schmidt Joh. Henrich Strate aus Koesfeld haben, oder zu haben vermeinen, hiemit peremptorie ein für drey- und allemal offener Ediktalweise auf Koesfeld zum Magistratgericht verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach erster Bekanntmachung dieses daselbst ihre Forderungen unter Strafe ewigen Stillschweigens durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu proponiren und gehörig zu justifiziren. Signat. Koesfeld den 12 März 1801.

Ad Decretum Magistratus
Neuhaus, Secret.

Aus Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Papenborg, Licent. Godfr. Büren, werden alle und jede, welche an dem Dis-

kutienten Albert Olligs Linnemann zu Papenborg und dessen Haab und Güter ex quocunque capite Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verabladet, um in Zeit eines Monats nach erster Verkündigung dieses ihre an besagten Diskutienten Albert Olligs Linneman habende Ansprüche und Forderungen sammt darüber sprechenden Urkunden oder Rechnungen beym Gerichte zu Papenborg zu proponiren und gehörig zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall den nicht erschienenen Gläubigern ein ewig Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. Papenborg den 24. Febr. 1801.

De Mandato D. Judicis

Behnes, Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Richters zu Stadtlohn Dokt. Baken werden auf gewährter Bitte der Kinder und Erben der abgelebten Eheleuten und Eltern Bernd Wellers und Anna Adelheid Cohaus zu Stadtlohn alle und jede, welche an die benannte Eheleute Bernd Wellers und derselben Nachlassenschaft überhaupt und insbesondere an die von diesen Eltern eigenthümlich besessene, zu Stadtlohn in der Eschstraße zwischen Bürgermeist. Johann Henr Jos. Beckhaus und Hrn. Vicarii Engelbert Kempers Häusern belegene, dem Mit-Erben Anton Wellers von sämtlichen Erb-Interessenten verkaufte Behausung samt Gehöfde und Zubehör, aus welchem Grunde oder Hinsicht es immer seye, persönliche oder nach Unterschied dingliche Ansprüche, Rechte und Forderungen haben, oder machen, hiemit ein für drey und allemal vorgeladen und aufgefodert, allsolche Forderungen, Ansprüche und Rechte in der für allen Zielen bestimmten Frist von vier Wochen vom Tage der ersten öffentlichen Einrückung angerechnet, beym Stadtlohnschen Gerichte gebührend anzugeben und vorzustellen, auch rechtsbehörig zu erweisen, mit der Warnung und Strafe, daß nach Umlauf der 4wöchigen Frist den Zurückbleibenden in Ansehung ihrer Forderungen das ewige Stillschweigen eingebunden werden soll. Signat. Vreden den 17. März 1801.

F. J. Ellerbeck, Act.

II. Gerichtliche Notifikationen.

Da in Sachen Explorationis onerm Bern. Hölling für dessen Behausung in Telgte nebst Gehöfde, welches zusammen zu 150 Rl. ästimirt war, in Termino redistractionis nur 100 Rthl. gebothen; so wird dieses hierdurch mit dem Zusatz bekannt gemacht, daß, wenn keiner in Zeit von vier Wochen a dato dieser Bekanntmachung dieses Geboth ad Protocollum judiciale verhöhen würde, gesagte Behausung mit Gehöfde für obiges Geboth ad 100 Rthl. zugeschlagen seyn soll. Signat. Telgte den 16. März 1801.

Ad Decretum D. Judicis

Schulz, Act.

Der hier am 14ten Febr. l. J. inhaftirt gewordene Jude Säckel aus Simmarich am Sand, 4 Stunde von Wirzburg gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, länglichen und schieren Gesichts, mit lebhaften, schwarzen und nicht großen Augen, einer langen graden Nase, ziemlich großen Mund, ohne Grube im Kinn, schwarzen Augenbraunen, und pechschwarzen krausen Haaren, die uneingebunden waren, hat Gelegenheit gefunden, am 8ten März vom hiesigen Amthause zu entweichen; bey seiner Entweichung war er gekleidet in einem braungreisen Ueberrock mit weissen Knöpfen, worunter er einen dunkelblauen Rock mit hellblauen seidenen Knöpfen, eine Weste von gestreiftem Piquee, schwarze manchesterne Beinkleider trug.

Sämtliche Obrigkeiten werden ergebenst ersucht, auf diesen Menschen möglichst zu achten, im Betretungsfall zu arretiren, und hiesigem Gerichte zur fernern Verfügung davon Nachricht zugehen zu lassen. Kloppenburg den 9. März 1801. Gericht daselbst.

Von Seiten des Johan Humfeld zu Hede, Stephen Gerrebrand und Joh. Herman Behnes zu Dorpen, als Schwäger der Eheleuten Herman Wacker und Tybe Wertman zu Dorpen, ist gerichtlich vorgestellt, daß der Herman Wacker von vielen seiner Creditoren über ansehnliche Foderungen gerichtlich belanget wären, und behuf derer einige Pertinentien verkauft werden sollten, daher sie drey von dem Debitoren Herman Wacker ersucht wären, dessen ganzen Schuldenstand aufzunehmen, sodann nach ihrem Gutdünken so

viele Pertinentien verkaufen zu lassen, als der Schuldenstand dieses nöthig machte.

Die miterschienenen Eheleute Herman Wacker und Tybe Wermann gaben darauf ihren obgemeldten dreyen Schwägern, als Johann Humfeld, Stephan Gerrebrand, und Johan Herman Behnes vollkommene Macht und Gewalt ertheilt, ihren Schuldenstand zu untersuchen, über der Schulden zu liquidiren, solche an- oder abzuerkennen, nach Ertrag derselben von ihren Gütern nach ihrer eigenen Wahl so viel zu verkaufen, allenfalls auch zu versetzen, als sie zu dem vordemeldten Endzweck würden nöthig oder nützlich finden, mit festem und wohlbedachtem Versprechen: alles dasjenige, was dieselbe dieser Vollmacht zufolge würden vornehmen, für genehm und als von ihnen selbst geschehen zu halten, auch dieselbe dieserhalb in allen Theilen bey Verband ihrer Haab und Güter, und mit Begebung aller Einreden schadlos zu halten.

Die Eheleute Hermann und Tybe Wacker haben ferner ihre vorgemeldte drey Schwäger ersucht, die Kuratel über ihre jetzige und künftige Kinder zu dem Ende zu übernehmen, daß dieselbe nach Berichtigung der Schulden dafür sorgen möchten, daß der Ueberrest ihres Vermögens zum Besten der Kinder beybehalten würde, dergestalten: daß sie kraft dieses sich der Macht und Gewalt begaben, ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer gedachten dreyen Schwägern solchen Ueberrest ihres Vermögens unnöthiger Weise nicht zu vergeringern, oder mit Schulden zu beschweren.

Worauf Joh. Humfeld, Steph Gerrebrand und Joh. Herm. Behnes die ihnen oblaufs angetragene Kuratel der jetzigen und künftigen Kinder der Eheleuten Wacker übernommen haben, und dazu nach Vorschrift der Ordnung gehörig beeidiget sind.

Solchemnach ist verordnet, zu Verhütung künftiger Irrungen, daß die von den Eheleuten Herman und Tybe Wacker zu Dorpen ihren erschienenen dreyen Schwägern ertheilte Vollmacht nebst der Anordnung derselben zu Kuratoren ihrer jetzigen und künftigen Kinder durch Proclamata und das Münsterische Intelligenzblatt zu jedermanns Nachricht zu dreymalen bekannt gemacht werden solle, welches also hiemit von Gerichtswegen geschieht.

Signat. Laten den 15. Jänner 1801.

De Mandato D. Judicis Helter
Mulert, Gerichtsschr.

III. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 9. auf den 10ten März l. J. sind aus der Pfarrkirche zu Suttkirchen vermittels Erbrechung der Sakristeythür aus einem verschlossenen, stark mit Eisen beschlagenen Kasten durch ein im Deckel mit einem Bohr künstlich gemachtes Loch folgende Sachen entwendet worden: 1) Ein silberner übergoldeter Kelch, woran die Cuppe unten mit Laubwerk umgeben war, nebst Paten und Löffel. 2) Ein silberner Becher. 3) Eine silberne übergoldete Dose. 4) Eine silberne Schaale. 5) Dreyzehn silberne Schilder. 6) Eine silberne Kette. 7) Sechs Medaillen oder Stücke altes Geld. 8) Fünf und zwanzig silberne Kreuzer. 9) vier goldene Kreuzer. 10) Ein Kreuz mit Steinen eingefaßt. 11) Fünf silberne Ringe. Wer von obigem Diebstahl glaubhafte Anzeige dahier am Gogericht verfügen kann, dem wird die ediktmäßige Belohnung zugesichert.

Gogericht Davensberg.

In der Nacht vom 13. auf den 14ten März ist zu Kloppenburg des Zellers Hoppe zu Pestrupshausen Wagen aus dem gerichtlichen Arreste gestohlen worden; wer dem hiesigen Gerichte den Dieb anzeigen kann, der soll mit allenfallsiger Verschweigung seines Namens die ediktmäßige Belohnung zu gewarten haben. Kloppenburg den 14. März 1801.

J. Kunzen, Act in absentia Judicii
Scribæ surrog.

III. Vermischte Nachrichten.

In der hiesigen Hof- u. Domkapitularischen Buchdruckerey hat gegenwärtig die Presse verlassen: Heilige Charwoche nach der Liturgie der hohen Kathedralkirche zu Münster, übersetzt von Stephan Wilhelm Dingerkus, Domvikar. Oder: Katholischer Gottesdienst, welcher in der Charwoche gehalten; anfangend mit der Palmweihung, und beschlossen mit der Messe des Ostersonntags, nebst Erklärung der Ceremonien. Aus dem Lateinischen des Münsterischen Meßbuchs und Breviers.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt

Nro. 24 1801.

In dem 9ten Absatze der gnädigsten Verordnung vom 18. Decemb. sind wir gnädigst angewiesen worden, auf den nach dem Auslande gehenden Wegen in dem uns gnädigst anvertrauten Amte gewisse merkbare und bekannte zu der edictswidrigen Ausfuhr am meisten geeignete Punkte zu bestimmen, über welche keiner bey den auf die wirkliche Ausfuhr in besagter gnädigsten Verordnung bestimmten Strafen Getreide transportiren soll, ohne von den Beamten selbst, oder von ihnen zu benennenden Kommittirten eine schriftliche unentgeldlich zu ertheilende Erlaubniß erhalten zu haben. Zu diesem Endzweck wird diese Linie folgendergestalt bestimmt: Sie fängt zu Ramslohe auf der daselbst über die Sagterländische Ems gehende Brücke an; geht von da in grader Richtung über das Moor nach Bassel, welches innerhalb der Linie bleibt; verfolget die von Bassel über Lohe, Harkebrügge, und um Kampe nach der Ikenbrücke führende Landstraße; und von der Ikenbrücke der Weg über Altencüthe, Bösel, Osterloh, und die Anemühle nach Garrel; sodann von Garrel den Weg nach Bethen; durchschneidet bey Bethen die Landstraße, welche von Kloppenburg nach Ahlhorn und Sage führt, und trift zu Hollinghausen Kirchspiels Emsteck mit der Amtrechtischen Linie zusammen.

Wer diese Linie mit Fuchs oder Mehl, ohne hierzu von einem jeden respective Orts Richter, welche wir hiemit hierzu insbesondere kommittiren, einen schriftlichen Erlaubnißschein erhalten zu haben, überschreitet, ist der auf die wirkliche Ausfuhr gesetzten Strafe unterworfen.

Da außerhalb dieser Linie Stücklengen, Utende, und Bollinger, auch das Kloster Bokelesch, mit Ubbehausen, und der Roggenberg liegen; so haben sich die Einwohner daselbst wegen der Erlaubnißscheine zur Erhaltung des von ihnen etwa anzuverlangenden Getreides an den Orts Richter zu melden.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß auf die von dem Orts Richter ertheilten Erlaubnißscheine das Getreide nur über die in diesem Publicandum bestimmte, innerhalb der Landesgränze liegende Linie, keinesweges aber aus dem Lande gebracht werden darf.

Kloppenburg den 17. März 1801.

Beamte des Amts Kloppenburg.

C. A. Freyherr Schmising, Droste.

H. M. Mulert.

Nach einem uns Bürgermeistern und Rath dahier aus Hoorn in Nordholland zugekommenen Schreiben vom 2ten dieses, hat der im Jahr 1765 als Matrose verstorbener Joh. Ransel, aus Münster gebürtig, von verdienter Sage bey der ostindischen Kompagniekammer zu Hoorn annoch fl 55 16 Stüb. zu Gute gehabt, und können diese daselbst von den Intestat Erben des besagten Johann Ransel gehoben werden; da uns aber selbige Erben unbewußt sind, so wird denselbigen obiges hiemit öffentlich bekannt gemacht, und dabey ohnverhalten, daß ihnen auf gehörigs Anmelden und beybringender Qualifikation die nähere Anweis. und Anleitung zum Empfang erwähnter Gelder von uns ertheilt werden solle. Gegeben Münster aus der Rathsversammlung den 13ten März 1801.

Ex Commissione Senatus

F. C. Meiteler, Secret.

Da sich zu der zu Stromberg erledigten Mädchenschule keine, die wirklich das Alter u. die Fähigkeit dazu haben, von der Famille von Crede gemeldet haben, mithin die Schule nunmehr nach Inhalt des Testaments des Fundatoris weiland Pastoren Crede mit einer jeden andern dazu fähigen Person besetzt werden kann und soll: so haben diejenige, welche zu der Uebernehmung dieser Schule das gehörige Alter, Fähigkeit und Lust haben, sich innerhalb 14 Tagen bey der gnädigst angeordneten Commission über die Güter der ehemaligen Jesuiten dieserhalb zu melden. Münster den 22sten März 1801.

Deiters Emonitor. De Mand. Commiss.

Montag den 30sten lauf. Monats sollen einige hundert durch den Windsturm gefallene Kiefern, oder sogenannte Tannen von verschiedener Größe, welche schon an die Emse gegen dem Hause Langen über gefahren, und da zum Einschlagen und Flößen bereit liegen, meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr aufm Hause Langen bey Weßbevern einfinden. Münster den 15. März 1801.

Höynk.

Am Mittwochen den 1sten April Morgens 10 Uhr soll zu Kloppenburg der Hochfürstliche Haser dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Ratifikation der Hochfürstlichen Hofkammer verkauft werden. Stedingsmühlen den 17. März 1801.

Mulert, Amtsrentmeist.

Diejenigen, welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Stein, gewesenen Buchhalters beym Hrn. Buchhändler Platvoet dahier, noch einige Forderung, oder an selbe noch etwas zu zahlen haben, werden ersucht, ihre desfallsige Rechnungen, und nach Unterschied Zahlungen an Untergeschriebenen baldigst zu verfügen. Münster den 18. März 1801. H. C. Deiters jun. Not.

Zufolg eines unter den Erben sel. Jobst Küpers zu Emsbüren am 11ten März l. J. getroffenen Vergleichs, soll das zum Nachlaß gehörige, 1770 unter den Erben auf 1525 Rl. versteigerte sogenannte Menkenhaus, aus 8 Gefachen bestehend, mit einem gewölbten Keller versehen, samt dem nahe dabey gelegenen, ungefähr 3 Scheffel Saat großen Garten, sodann die zum Hause gehörige Stellung, auch das Brauhaus mit daran schiessenden Höfchen, nebst einer geräumigen Braupfanne, und andern Geräthschaften nochmals den 7ten April mit Lust und Lasten dem Meistbietenden unter den vorläufig bekannt zu machenden Bedingnissen an Ort und Stelle verkauft werden. Dieses Haus hat sowohl zur Handlung als zur Wirthschaft, die ehedem darinn sehr ansehnlich gewesen, die beste Lage im Wiegbold. Kauflustige wollen sich daher den 7ten April Nachmittags 2 Uhr hieselbst einfinden. Emsbüren den 14 März 1801.

Nadorf, Notar.

Am nächstkünftigen Freytag den 27ten dieses M. März Nachmittags 2 Uhr sollen auf hiesigem Wayenhause 15 Orhöfte guten französischen Wein den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft, und die Proben vor deren Verkauf genommen werden. Weingärtner, Not. aufm Spiekerh.

Am Donnerstag den 26sten März Nachmittags 2 Uhr sollen in der sel. Frauen Presto auf der Beckersiegge belegener Behausung zwey Gadem auf derselben Stegge, als Nro. Cat. 207 vom Viertelsdienst, worinn der Straßenmacher Beßman wohnt, Nro. Catast. 208 vom Viertelsdienst, worinn der fürstliche Fischer Crone wohnt, unter einem Dach, sodann ein Gadem mit Gehöfde, Nro Cat 202 im krummen Timpen belegen, vom Viertelsdienst; worinn der Kavallerist Rotebrink wohnt, nächst an des wohlgebohrnen Herrn Richters und Dokt. Werner Jarmühlen belegene Behausung, wie auch das von der sel. Frauen Presto bewohntes, auf der Beckersiegge belegenes Haus vom halben Dienst Nro. 215 allda im Hause den letzt- und Meistbietenden aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige belieben diese Gadem und Haus vorhero zu besichtigen.

Brune, Notar.

Dienstag den 7ten April Morgens 9 Uhr soll am hochadlichen Hause große Schonebeck eine Quantität zum Theil zum Hausbau brauchbares Eichholz meistbietend verkauft, sodann soll daselbst die Ahndepohls die Eppings- und die Buddenfahrtswiese meistbietend verpachtet werden.

Da ich mich mit meinem ältesten Sohne Lambert Ernst Wolters aus aller Handlungsverbindung gesetzt habe, und also von nun an für keine von demselben gemacht werdende Geschäfte, sie haben Namen, wie sie wollen, weiter verbindlich seyn will: So habe ich meine Handlungsfreunde und das Publicum überhaupt davon hiedurch benachrichtigen wollen. Lingen den 12. März 1801

Johann Heinrich Wolters.

Bey Kramer Rengeling aufm Spiekerhof in Münster ist allerbester Sewischer Säe-Leinsaamen, auch Hanfsaat um billigen Preiß zu haben.

Ein ausmärtiger Postknecht sucht einen jungen Menschen, der mit auf Reisen gehen will, und sich zur Aufwartung versteht, gegen annehmliche Bedienung. Nähere Nachricht giebt Hr. Schmedding neben der Hauptwache am Prinzipalmarkt.

Wer wünscht noch zwey Personen zu finden, die mit Extrapost auf gemeinschaftliche Kosten in einem bequemen Reisewagen nächsten Sonnabend den 28sten dieses Monats auf Frankfurt am Mayn fahren wollen. Nähere Nachricht giebt Hr. Schmedding aufm Prinzipalmarkt neben der Hauptwache.

Ein junger Mensch, der mehrere Schulen studiret hat, gut rechnet und schreibt, wünscht bey einem Prokurator oder Aktuarius auf der Stuben anzukommen. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Anton Franz Lorenz, wohnhaft bey Herrn Wittkamp auf der Königsstraße in Münster, auch während dem Send in seinem Laden im Umgange, handelt in Kron-Tafel- und Wandleuchtern, auch neumodigen geschliffenen bemalten Lampen, Galatieren, in verschiedenen Farben in Glas, reichlich und haltbar vergoldet, in allen möglichen Sorten von vergoldten geschnittenen u. geschliffenen neumodigen Karaffen, Bouteillen, und Trinkgläsern; auch in allen besten Gattungen von sächsischem Porzellain in ordinairem u. antiken Façon, fein bemalten Mandlaffen, ganzen Servicen mit Kanten bemalt und dauerhaft vergolder; auch in allen Sorten Pfeifenstummels. Er verkauft en Gros und en Detail, empfiehlt sich seinen geneigten Gönnern bestens, und verspricht reelleste Bedienung, bittet sodann um geneigten Zuspruch.

Bey Kramer Schölvinck an Aegidii Thor ist um billige Preise zu haben bester neuer Sewischer Leinsaamen, feines Steinflachs, alter Conjac Franzbrandtwein, die Maaß 16 Sgr., Barceloner 14 Sgr., auch bester flämischer Hallhopfen.

Zukünftigen Peter und Paul Markt und in der Zukunft alle Münster Sende ist auf einer gelegenen Straße ganz nahe an dem Prinzipalmarkte ein schön großes Zimmer, nebst Schlafzimmern, auch Hinterhaus, bequem für ein Waarenlager für fremde Kaufleute, zu vermieten. Das Intell. Komt. g. N.

Il y aura à louer pour la foire prochaine de St. Pierre & Paul & pour toutes les autres foires de Munster dans une de principales rues & près du marché, deux chambres au rez de chaussée sur le devant, dont l'une à magazin de marchandises & l'autre à coucher & sur le derriere une place pouvant servir de depôt pour des marchandises pour les marchans étrangers. On peut s'en informer au bureau de cette Gazette.

Auf dem Markte sind 2 Zimmer zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Intell. Komt. giebt Nachricht.

Ein Italiäner, der aus Westindien hier angekommen ist, besitzt eine Sammlung von geheimen Künsten, unter andern eine seltene Mastik, womit man allerhand Sorten Porcellain, Glas, Marmor, Holz ꝛc. leimen kann, welche auch in kochendem Wasser nicht getrennet wird; obige Mastik kostet das Ding Gläsgen 2 Gulden, und das Stück 3 Sgr., und ist bey ihm zu haben. Er logirt bey Hrn. Keller im krummen Timpen.

Gebrauch hievon. Man lasse beyde aneinander zu heftende Theile am Feuer recht warm warden, bestreiche dann einen davon überall da, wo der Bruch ist, mit obigem Mastik, der in einem Licht gehalten, wie Wachs erweicht, hefte den andern warmgehaltenen Theil vermittels eines Drucks überall gleich, wie es zusammen gehört, daran, und erkalte in dieser Lage das Geschirr mit Wasser, so hält es fest. Der aus einem weissen Geschirr herausgedrückte erhärtete Mastik läßt sich mit einem Messer wegbringen, und die gebrochen gewesene Stelle durch einen weissen Anstrich unsichtbar machen. Mr. de Lunati.

Am 19ten dieses ist ein weisser großer glatthäriger Hühnerhund mit braunen Flecken entkommen, und daran kenntbar, daß er 1tens kastrirt, einen braunen Kopf mit einer weissen Streife davor, aufm Rücken braun grade in der Form wie ein Sattel, und hinten am Ars und Schweif braun gezeichnet, und am Ende vom Schweif einen weissen Plümen hat, wovon die Spitzen der Haare in etwa abgeschnitten sind. Wann solcher zugelaufen, und davon Nachricht geben kann, wird freundlichst ersucht, solches am Intellig. Komt. gegen gutes Trinkgeld zu benachrichtigen.

Todten-Anzeige.

Unsern Verwandten und Freunden machen wir den traurigen Todesfall unsers vielgeliebten Bruders Franz Ludolph Türnigh bekannt. Er starb am 16ten dieses an einer langwährenden, mit der größten Geduld ausgestandener Auszehrungskrankheit, mit den heiligen Sterbesakramenten frühzeitig versehen, im 32sten Jahre seines Alters. Wir empfehlen seine Seele ihrem Gebethe. Düllmen den 17. März 1801.

Des Verstorbenen sämtliche Geschwister.

Vermischte Neuigkeiten.

Paris, vom 6 März.

Die Generäle Silly, Vieux und Devaux sind aus Aegypten angekommen. Sie überbringen dem ersten Konsul Fahnen, Standarten, Roßschweife des Pascha und andere Trophäen der Orient-Armee. Der erste Konsul hat mit Vergnügen die beyden Offiziere aufgenommen, deren Tapferkeit ihm wohl bekannt ist. Bey ihrer Abreise aus Aegypten waren die französ. Truppen im vortreflichsten Zustande, und schickten sich an, die Engländer bey einer Landung kräftig zu empfangen.

London, vom 6. März.

Die Zurückberufung des französ. Kommissairs, Hrn. Otto, ist der Regierung bekannt gemacht worden. Seine Abreise ist auf einige Zeit aufgeschoben worden, indem die Minister wünschen, ehe sie demselben eine Antwort ertheilen, vorher die Befehle Sr. Majestät zu vernehmen.

Gegen alle Gefahren, welche uns bedrohen, sind unsere Hülfsquellen noch sehr groß. Bey unsern Flotten, unsern Reichthümern, vorzüglich bey der allgemeinen und erprobten Anhänglichkeit der Nation an ihre Regierung würde ein schlechter Friede sich nicht rechtfertigen können. Doch ist die Zeit der Klugheit gekommen, und man muß aufhören zu spielen.

In dieser Lage können die Operationen des Generals Abercrombie für uns das Schicksal des Krieges entscheiden. Mit der größten Ungeduld werden daher die beyden noch rückständigen Posten erwartet, um zu erfahren, ob in Syrien oder Aegypten die Landung geschehen sey.

Brüssel, vom 12. März.

In Dijon und der dortigen Gegend erwartete man 25000 Mann von den französischen Armeen, und in dem ehemaligen Bourgogne wurden beträchtliche Magazine angelegt, um diese Truppen auf ihrem weitern Marsche nach den Küsten von Bretagne, und der Normandie mit allem Nöthigen zu versehen.

Ohnerachtet die Rüstungen lebhaft fortgesetzt werden, so zweifelt man doch nicht an einer Wiederannäherung der englischen u. französischen Regierung. Das Verbleiben des B. Otto in England verstärkt diese Hoffnung sehr, da man weiß, daß der Minister der auswärtigen Verhältnisse mit ihm eine lebhafte Korrespondenz unterhält.

Die Kommandanten von Dünkirchen, Ostende und den andern flandrischen Häfen haben die Fischer benachrichtiget, daß sie von neuem unbesorgt wegen der englischen Kaper ihre Handthierung treiben können, da die englische Regierung den Befehl, sie zu nehmen, zurückgenommen hat.

Amsterdam, vom 14 März.

In London wollte man den 6ten dieses nicht in preußische Schiffe laden, und man hat die Papenburgische Flagge vorgezogen; indessen sind nach den 9ten dieses die von dem Revier abgegangenen Schiffe hier angekommen, und alles war in London ruhig. Hier laden die preußischen Schiffe noch nach Emden.

Haag, vom 14. März.

Da man in unserer Republik auf alles, was in diesem Augenblick von England kommt, sehr aufmerksam ist, wo drey Ursachen zu gleicher Zeit eine neue Krisis hervorgebracht haben, nämlich die Veränderung in dem Ministerium, die Krankheit des Königs, und die Erklärung des preußischen Hofes wegen der nördlichen Konvention, so hat man mit eben so vieler Begierde, als Vergnügen, gestern hier von Rotterdam die Nachricht erhalten, daß es in England völlig den Anschein habe, als würde das Embargo von den dänischen und schwedischen, nicht aber auch von den russischen Schiffen aufgehoben werden, und daß man daselbst nicht an der Erhaltung des Friedens im Norden zweifele.

Publicandum.

Seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht unser gnädigster Fürst, und Herr haben in der unter den 18ten Dezember 1800 gnädigst erlassenen, und in hiesigem Amte von allen Kanzeln bekannt gemachten Verordnung, zur Verhinderung der edictwidrigen Ausfuhr der Kornfrüchte, und des Mehls, uns aufzutragen, gnädigst geruhet: Eine Linie von bekannten Passagen, und merkbaren Punkten festzusetzen, welche ohne eine schriftliche Erlaubniß von Uns, oder von denjenigen, welche wir dazu committirt haben würden, mit Kornfrüchten, und Mehl nicht überschritten werden solle. Diese Linie wird folgendermaßen festgesetzet:

Sie fängt bey der Gränze des Amts Cloppenburg auf dem Wege an, welcher von Garrel über Bethen gesagten Amtes kömmt; verfolgt diesen über Höltinghausen, und Haten Kirchspiels Emsteck, hinter Efterholt her, nach der Neu-Mühle Kirspels Vißbeck, und weiter über Endel nach die Bull-Mühle führenden Weg, läuft von dieser Bull-Mühle an, den Bach bis zur Hubbers-Mühle, und weiter bis da, wo dieser Bach ohnweit Wöstendöllen den sogenannten Reuterweg durchschneidet, hinauf.

Von diesem Punkte an läuft die Linie in gerader Richtung auf die südöstliche Spitze von Norddöllen, und weiter in gerader Richtung auf die im Astrupper Wege bey Kötter Benedick Kirspels Lutten obhandenen Hake, oder Schlagbaum zu, dann diesen Astrupper Weg entlangs bis an den Bach, welcher des Benedick Mühle treibet, und ferner diesen Bach hinunter bis Vechte.

Von Vechte verfolget die Linie die Landstraße, dem Hohen, oder sogenannten eisernen Kreutze vorbey nach Wichelman Kirspels Lohne, von da den Weg nach Heyngs neu angelegte Ziegeley; ferner bey der Kluse vorbey nach Büschelman, von da bey Tapke Haßkamps Haus vorbey nach große Holthaus, weiter nach kleine Holthaus, sodann endlich grade hinter Böckmans Haus herum auf die Lubbings-Mühle zu, in Schemde Kirspels Steinfeld. Ueber diese Linie darf nach der Landes-Gränze zu, bey den in der gnädigsten Verordnung vom 18ten Dezember 1800 auf die wirkliche Ausfuhr bestimmte Strafen, Niemand Kornfrüchte oder Mehl transportiren, ohne von uns, oder von unsern Committirten einen schriftlichen Erlaubniß-Schein dazu bey sich zu haben.

Da nun

1. Das Haus Lethe mit dessen Mühle,
2. Ein Theil des Kirspels Vißbeck,
3. Das ganze Kirspel Goldenstette,
4. Der größte Theil des Kirspels Lutten,
5. Ein Theil des Kirspels Lohne, und
6. Ein Theil des Kirspels Steinfeld außerhalb jener Linie fallen; so haben Wir zu Ertheilung der etwa nöthigen Erlaubniß-Scheine für das im Kirchspiel Emsteck belegene Haus Lethe den Herrn Richter Spiegelberg,
für das Kirspel Vißbeck den Vogt Hildeman daselbst,
für die Bauerschaft Ellenstette den Obervogt Unkraut zu Goldenstette,
für das Kirspel Lutten den Vogt Böckman daselbst,
für das Kirspel Lohne den Vogt Niberding daselbst,
für das Kirspel Steinfeld den Vogt Hillebrand daselbst committirt, und zugleich jedem insbesondere schriftlich instruiret: in welchen Fällen von ihnen Erlaubniß-Scheine ertheilet werden dörfen, oder nicht.

Vechte den 17ten März 1801.

C. A. Freyherr von Galen, Erbkämmerer, Droste.

P. B. Drixer, Renthmstr.